

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder)

Das Bestattungsgesetz NRW §14 Absatz 2, Satz 2 regelt den Sachverhalt wie folgt:
 „Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

Eine Pflicht zur Beisetzung auf einem Friedhof besteht somit nicht. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bietet den Eltern eines sogenannten „Sternenkinds“ eine besondere (freiwillige) Leistung an, nämlich ein eigenes kleines Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten zu einer sehr geringen Nutzungsgebühr (55 €) plus Grabbereitigung (110 €). Findet die Bestattung auf dem Friedhof statt, haben sich die Eltern bewusst für dieses spezielle Produkt entschieden.

In der Regel übernimmt ein Bestattungsunternehmen für die Hinterbliebenen die formalen Abstimmungen mit der Friedhofsverwaltung. Der Bescheid zur Nutzung einer Grabstätte gemäß Antrag der Nutzungsberechtigten muss jedoch auch an diese adressiert werden. Sowohl das Bestattungsunternehmen, als auch die Friedhofsverwaltung stellt für das gewählte Produkt die Kosten und Gebühren in Rechnung.

Für Eltern von sehr jung verstorbenen Kindern ergibt sich hingegen kein Wahlrecht. Hier hat eine Bestattung auf einem Friedhof stattzufinden. Schon aus Pietätsgründen gegenüber hiervon betroffenen Eltern rät die Verwaltung davon ab, die Gebühr für die Bestattung von Sternenkindern auf 0 € zu setzen. Dazu kommt, dass der komplette Verzicht auf eine bestimmte Gebühr rechtlich bedenklich wäre. Bei einem Verzicht würde man sowohl gegen die satzungsrechtliche Kostenverteilung und deren Kriterien Äquivalenz, Willkürverbot und Leistungsproportionalität sowie gegen den auf dem Verfassungsrecht beruhenden, bundesrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Fallzahl sehr gering ist (~ 1 pro Jahr) und zudem noch keine Beanstandungen der Gebühren vorliegen. Ganz im Gegenteil wird der Friedhofsverwaltung gegenüber gelegentlich geäußert, dass das freiwillige Angebot zur Bestattung von Sternenkindern sehr positiv wahrgenommen wird. Somit sieht die Verwaltung keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf im Angebot des Bestattungsproduktes oder der dazugehörigen Gebühren.

Nachfolgend wird die Stellungnahme der städtischen Rechtsabteilung zu diesem Thema in Auszügen wiedergegeben:

„Die hier streitige Gebühr für den Tatbestand „Erwerb von Nutzungsrecht; 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 55,00 ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof erhoben wird (Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit genannt, § 4 Abs. 2 KAG). Die Gemeinde hat bei der Ausgestaltung der Gebührensatzung einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Gestaltungsfreiheit endet erst dort, wo die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde, also willkürlich wäre. [...]

Darüber hinaus verlangt der Äquivalenzgrundsatz, also der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Er fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nur, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der

Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden.

[...] Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die (Höhe der) Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur Leistung der öffentlichen Hand (BVerwG, Urteil vom 19.1.2000 – 11 C 5/99; OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1990 – 9 L 182/89) bzw. zu den von der öffentlichen Hand verfolgten Gebührenzwecken (BVerwG, Beschluss vom 30.5.2007 – 10 B 56/06) stehen darf. Dies bemisst sich einerseits an den Kosten der Leistung und - regelmäßig zusätzlich - andererseits am Vorteil, den der Gebührenpflichtige durch die Leistung erhält. Hier besteht insofern eine Schwierigkeit als dass die tatsächliche Benutzung zwar gering, aber jedenfalls nicht „null“ ist. Vielmehr besteht grundsätzlich auch bei dieser Gebühr ein konkreter Bezug zu einer Leistung der öffentlichen Verwaltung [Anmerkung FB 8-673: dies meint hier insbesondere die zur Verfügung gestellte Fläche sowie die gärtnerische Leistung zur Grabbereitigung]. Auch ist der „Sprung“ zu 1.2.1. bei einem kurz nach der Geburt verstorbenen Kind auf den ersten Blick erheblich bzw. würde durch eine entsprechende Entscheidung noch weiter anwachsen. Jedenfalls darf keine völlige Entfernung von den Kosten der Leistung erfolgen (BVerwG, Urteil vom 20.4.2003 – 6 C 5/02: 4.444-faches der Kosten der Leistung). [...]“

Die Friedhofsverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Angebot für die Bestattung von Sternenkindern weiterhin als Leistung bestehen bleiben und auch die vorgeschlagenen, geringen Gebühren erhoben werden sollen.